



Sitzungsvorlage 610/734/2023

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.02.2023	Aktenzeichen: 61_20/610-St12		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	13.02.2023	Vorberatung N	
Stadtrat	28.02.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

**Windenergienutzung in der Stadt Landau in der Pfalz;
3. Änderung der interkommunalen Vereinbarung vom 24. November 2005**

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderung der interkommunalen Vereinbarung vom 24. November 2005 nach § 204 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung wird zugestimmt.

Begründung:

Mit der am 18. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ergeben sich durch die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Siedlungsflächen von 1.000 m auf 900 m sowie durch die Herabstufung des verbindlichen Ziels der Konzentration von mindestens drei WEA an einem Standort neue Potenzialflächen im Umfang von ca. 21 ha südlich der Ortslage von Mörlheim. Durch die Konzentrationsflächenplanung, die ihren formalen Niederschlag in der interkommunalen Vereinbarung mit den umliegenden Verbandsgemeinden gefunden hat, sind Windenergiestandorte bisher jedoch auf die Windparks in den Verbandsgemeinden Offenbach und Herxheim konzentriert und damit auf Landauer Gemarkung ausgeschlossen.

Der Stadtrat hat am 19. Juli 2022 die Verwaltung beauftragt, sich mit den umliegenden Verbandsgemeinden abzustimmen, um durch interkommunale Vereinbarungen alle Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Potenzialflächen innerhalb der Gemarkung Landau auszuräumen. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Kommunen nur gemeinsam aufgehoben, ergänzt oder geändert werden. Der Landkreis SÜW sowie die beteiligten Verbandsgemeinden wurden über die Absicht der Stadt Landau, die Vereinbarung zu ergänzen, informiert und haben ihrerseits Ende 2022 geprüft, ob sie einer 3. Änderungsvereinbarung zustimmen und weitere Potenzialflächen einbringen können.

Im Ergebnis haben alle Vertragspartner den Absichten der Stadt Landau in der Pfalz zugestimmt und den Weg für die Unterzeichnung der 3. Änderungsvereinbarung freigemacht.

Weiteres Vorgehen

Mit der Darstellung von nunmehr 21 ha Potenzialfläche sind die bauplanungsrechtlichen Hindernisse für die Realisierung von Windenergieanlagen beseitigt. Im Rahmen der nächsten Änderungsplanung bzw. bei konkreter Realisierungsabsicht wird der Flächennutzungsplan 2030 entsprechend angepasst. Ob Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, muss von den jeweiligen Interessenten bzw. Betreibern geprüft werden. Auch wenn die Anlagen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) privilegiert und damit grundsätzlich zulässig sind, bedarf die Errichtung einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, in die auch die bauplanungsrechtliche Genehmigung einfließt und für die in Rheinland-Pfalz die SGD für zuständig erklärt wurde.

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein ☐
Begründung:

Anlagen:

Anlage 1: Interkommunale Vereinbarung vom 24. November 2005 nach § 204 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung

Anlage 2: 3. Änderungsvereinbarung zur interkommunalen Vereinbarung vom 24. November 2005

Anlage 3: Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechtsamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

